

Reform des Erbschaft-/Schenkungssteuerrechts ab 2009

1 Einleitung – Anwendung des neuen Rechts

Das Bundesverfassungsgericht¹ hatte das bisherige Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht für verfassungswidrig erklärt, weil die verschiedenen Vermögensgegenstände (Grundstücke, Betriebsvermögen, Kapitalanteile) bisher mit unterschiedlichen Wertansätzen zugrunde gelegt wurden. Die nun vorliegende Reform der Erbschaft-/Schenkungssteuer beinhaltet insbesondere eine wirklichkeitsnahe Bewertung mit Verkehrswerten; daneben sind zahlreiche Neuregelungen eingeführt worden, von denen die wichtigsten im folgenden Überblick dargestellt werden.

Grundsätzlich treten die Änderungen am **1. Januar 2009** in Kraft. Dieser Stichtag ist insbesondere für Schenkungen entscheidend. Das bedeutet, dass Schenkungen, die bis zum 31. Dezember 2008 vollzogen wurden, noch nach altem Recht zu behandeln sind. Für **Erbfälle** im Zeitraum vom **1. Januar 2007** bis zum **31. Dezember 2008** (in der Regel ist dabei der Todestag des Erblassers maßgebend) besteht ein **Wahlrecht**, d. h., für diese Fälle kann bereits das **neue Recht** angewendet werden. Der hierfür notwendige Antrag kann nur bis zum **30. Juni 2009** gestellt werden; danach ist eine Option nicht mehr möglich und es muss zwingend das alte Recht angewendet werden (Art. 6 des Erbschaftsteuerreformgesetzes). Zu beachten ist jedoch, dass bei Option zum neuen Recht die „alten“, regelmäßig niedrigeren persönlichen Freibeträge (siehe Tz. 4) zur Anwendung kommen (Art. 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes). Es ist daher ggf. zu prüfen, ob die Option zum neuen Recht zu Vorteilen führt.

2 Privatvermögen

2.1 Grundstücke

2.1.1 Bewertung

Für erbschaft- und schenkungssteuerliche Zwecke werden (bebaute) Grundstücke künftig wie folgt bewertet:

- **Ein- und Zweifamilienhäuser**, Eigentumswohnungen nach dem **Vergleichswertverfahren** (auf Grundlage von Vergleichskaufpreisen bzw. Wertgutachten) oder – wenn **kein** Vergleichswert vorliegt – nach dem **Sachwertverfahren** (auf Grundlage des Bodenwertes sowie der „Regelherstellungskosten“ des Gebäudes);
- **Mietwohngrundstücke** nach einem **Ertragswertverfahren** (auf Grundlage eines kapitalisierten Reinertrags), wobei ein Bewertungsabschlag von 10 % vorgenommen wird (§ 13c ErbStG n. F.);
- **Geschäftsgrundstücke** ebenfalls nach dem Ertragswertverfahren – wenn keine übliche Miete ermittelt werden kann, nach dem Sachwertverfahren.

2.1.2 Besonderheit „Familienheim“

Wie bisher schon bei der Schenkung einer **selbstgenutzten Wohnung** an den Ehegatten gilt künftig auch eine **Steuerbefreiung**, wenn der **Ehegatte** bzw. der eingetragene Lebenspartner das Familienheim **erbt**. Voraussetzung ist, dass der **Erblasser** die Wohnung bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat; unschädlich ist, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen (z. B. erhebliche Pflegebedürftigkeit) an einer Selbstnutzung gehindert war. Die Steuerbefreiung fällt allerdings rückwirkend weg, wenn der **Erbe** das Familienheim innerhalb von **10 Jahren** nach dem Erbfall nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt (z. B. bei Verkauf oder Vermietung), es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert (z. B. durch Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit).

Diese Regelungen gelten grundsätzlich ebenfalls, wenn **Kinder** das Familienheim erben. Auch hier ist für die Steuerbefreiung die 10-jährige Nutzung durch die Kinder erforderlich. Allerdings gilt die Befreiung hier nur insoweit, als die selbstgenutzte Immobilie **200 m²** Wohnfläche nicht übersteigt; für größere Objekte fällt ggf. anteilig Erbschaftsteuer an (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b, 4c ErbStG n. F.).

2.2 Sonstiges Privatvermögen

Wie bisher sind Bargeld oder Bankguthaben mit dem Nennbetrag sowie Wertpapiere und börsennotierte Aktien mit dem Kurswert anzusetzen. Nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem **gemeinen Wert** (Verkehrswert) zu berücksichtigen; lässt sich dieser nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, kann künftig ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angewendet werden. Besondere Verschonungsregelungen gelten für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn eine Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % besteht (siehe dazu auch Tz. 3).

3 Betriebsvermögen

3.1 Bewertung

Statt des bisherigen Ansatzes der Steuerbilanzwerte erfolgt die Bewertung von Betriebsvermögen² bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern künftig mit dem **gemeinen Wert** bzw. nach einem **vereinfachten Ertragswertverfahren**. Dabei ist der nachhaltig erzielbare Jahresertrag (Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre) mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren (§§ 109, 199 ff. BewG n. F.).

¹ Beschluss vom 7. November 2006 1 BvL 10/02 (BStBl 2007 II S. 192).

² Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten Besonderheiten (siehe §§ 158 ff. BewG n. F.).

3.2 Verschonungsregelungen

Schon bisher kam beim Erwerb durch Erbanfall oder Schenkung von Betriebsvermögen, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften (bei einer Mindestbeteiligung von mehr als 25 %) ein Bewertungsabschlag sowie ein Freibetrag in Betracht. Diese Verschonungsregelung ist jetzt erheblich ausgeweitet, aber auch mit Bedingungen verknüpft worden (siehe §§ 13a, 13b ErbStG n. F.). Grundsätzlich kann zwischen zwei Verfahren gewählt werden:

	Verschonungsregelungen ³	
	Regelverschonung	Option (auf unwiderruflichen Antrag möglich)
Verschonungsabschlag vom Betriebsvermögenswert	85 %	100 %
nicht begünstigt (steuerpflichtig)	15 %	0 %
Behaltensfrist	7 Jahre	10 Jahre
Mindestlohnsumme⁴ des Betriebes bzw. der Gesellschaft, d. h. durchschnittlich jährlich	650 % in 7 Jahren 93 %	1.000 % in 10 Jahren 100 %

Wird der Betrieb **innerhalb** der **Behaltensfrist** veräußert, aufgegeben oder werden in diesem Zeitraum wesentliche Betriebsgrundlagen in das Privatvermögen überführt, **entfällt** der Verschonungsabschlag anteilig entsprechend der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung vorhandenen restlichen Behaltensfrist.

Bei **Unterschreitung** der **Mindestlohnsumme⁴** vermindert sich der Verschonungsabschlag rückwirkend in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Für den nach Berücksichtigung des Verschonungsabschlags von 85 % verbleibenden nichtbegünstigten Teil des Betriebsvermögens wird ein **Freibetrag** von **150.000 Euro** berücksichtigt, der bei Betriebsvermögen im Wert von 1 Mio. bis 3 Mio. Euro kontinuierlich abgebaut wird (§ 13a Abs. 2 ErbStG n. F.).

4 Freibeträge

Durch die Reform werden die persönlichen Freibeträge durchgängig erhöht. Die Freibeträge können z. B. neben den besonderen Regelungen für das Familienheim für übriges Vermögen in Betracht kommen und – wie bisher – alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden (§ 16, § 14 ErbStG n. F.).

Erwerber	Neues Recht	Bisheriges Recht
Ehegatten	500.000 €	307.000 €
Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft)	500.000 €	5.200 €
Kinder	400.000 €	205.000 €
Enkel	200.000 €	51.200 €
übrige Personen der Steuerklasse I (z. B. Eltern)	100.000 €	51.200 €
Personen der Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Nichten, Neffen)	20.000 €	10.300 €
Personen der Steuerklasse III (Übrige)	20.000 €	5.200 €

Wie bisher erhält der überlebende Ehegatte neben dem persönlichen Freibetrag einen **besonderen Versorgungs-freibetrag** in Höhe von 256.000 Euro, der ggf. um den Kapitalwert von Versorgungsbezügen gekürzt wird; dies gilt jetzt auch für eingetragene **Lebenspartner** (§ 17 ErbStG n. F.).

5 Steuersätze

Die Steuersätze sind neu gestaffelt und in den Steuerklassen II und III spürbar angehoben worden:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse	
	I z. B. Ehegatten, Kinder, Enkel, ggf. Eltern	II und III z. B. Geschwister, Nichten, Neffen, Lebenspartner und Übrige
75.000 €	7 %	30 %
300.000 €	11 %	30 %
600.000 €	15 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %
13.000.000 €	23 %	50 %
26.000.000 €	27 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	50 %

3 Kommt nur in Betracht für Betriebe bzw. Gesellschaften, wenn deren Betriebsvermögen zu **nicht mehr** als **50 %** (im Fall der Option nicht mehr als **10 %**) aus sog. **Verwaltungsvermögen** (z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften, Anteile an Kapitalgesellschaften von höchstens 25 %) besteht (§ 13b Abs. 2 ErbStG n. F.).

4 Gilt nur für Betriebe mit **mehr** als **10 Beschäftigten**. Die Lohnsumme umfasst alle an Beschäftigte gezahlten Vergütungen; Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Erwerb (siehe § 13a Abs. 1, 4 ErbStG n. F.).